

Schleswig-Holsteinischer Landtag

N i e d e r s c h r i f t

Sonderausschuss „Verfassungsreform“

18. WP - 5. Sitzung

am Montag, dem 4. November 2013, 11:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Klaus Schlie (Landtagspräsident)

Vorsitzender

Volker Dornquast (CDU)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Ständige wissenschaftliche Beraterinnen und Berater

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht über Arbeitsgruppensitzungen	4
a) Arbeitsgruppensitzung vom 16. September 2013	
b) Arbeitsgruppensitzung vom 21. Oktober 2013	
c) Arbeitsgruppensitzung vom 28. Oktober 2013	
2. Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde	10
Umdrucke 18/1670, 18/1698, 18/1713, 18/1720	
3. Einführung einer Präambel in die Landesverfassung	17
Umdrucke 18/1650 (neu), 18/1869, 18/1870, 18/1871	
4. Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung in die Landesverfassung	22
5. Leitlinien für eine gute Verwaltung	24
Antrag der CDU-Fraktion	
Drucksache 18/307	
6. Weiteres Verfahren	30
7. Verschiedenes	31

Der Vorsitzende, Präsident Schlie, eröffnet die Sitzung um 11 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht über Arbeitsgruppensitzungen

a) Arbeitsgruppensitzung vom 16. September 2013

Der Vorsitzende berichtet über die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung vom 16. September 2013. Gegenstand der Beratungen seien im Wesentlichen mögliche Änderungen des Art. 8 LV - Schulwesen - gewesen. Zunächst habe man die im Entwurf zum Thema Stellung der Schulen der dänischen Minderheit vorgeschlagene Neuregelung des Art. 8 Abs. 5 LV beraten, wobei der ursprüngliche Formulierungsvorschlag der Regierungskoalition, [Umdruck 18/1529](#), und der Formulierungsvorschlag des Wissenschaftlichen Dienstes, [Umdruck 18/1530](#), einander gegenübergestellt und anschließend weiterentwickelt worden seien. Vorläufige Arbeitsgrundlage für die weitere Beratung seien nunmehr folgende Formulierungen:

In Art. 8 Abs. 3 LV sollten die Worte „als Gemeinschaftsschulen“ gestrichen werden. Art. 8 Abs. 5 Satz 1 LV solle lauten:

„Die Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze.“

Die Finanzierungsklausel sei in der Arbeitsgruppe nicht erörtert worden. Man sei aber übereingekommen, dass eine eingehende Diskussion erfolgen solle, wenn die Stellungnahmen von Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf und des Wissenschaftlichen Dienstes hierzu vorlägen. Die Anmerkungen von Frau Prof. Dr. Brosius-Gersdorf seien zwischenzeitlich eingegangen.

Art. 8 Abs. 6 gemäß dem Entwurf laute danach:

„Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.“

Die Landtagsverwaltung werde zu gegebener Zeit diesen Stand der Formulierung in einem Arbeitspapier niederlegen und der Arbeitsgruppe vor ihrer nächsten Beratung des Themas zur Verfügung stellen. Dann würden auch die in der Diskussion in Betracht gezogenen Alternati-

ven beraten. Es biete sich an, das Thema danach abschließend im Rahmen der Klausurtagung zu erörtern.

Abg. Dr. Breyer merkt an, die Fraktion der PIRATEN lehne Formulierungen, die zwischen einzelnen Minderheiten differenzierten, ab.

Der Vorsitzende fährt fort, zum Thema Schulwesen der dänischen Minderheit sei ergänzend zu erläutern, Konsens sei, dass der Begriff der „Regelschule“ in einer möglichen Neufassung des Art. 8 Abs. 5 Satz 1 LV vermieden werden solle. Die Verwendung des Begriffs „nationale dänische Minderheit“ gewährleiste, dass die Neufassung denselben Personenkreis bezeichne wie Art. 5 Abs. 2 LV. Alternativ stehe der Vorschlag im Raum, ein Recht der nationalen dänischen Minderheit, Schulen zu errichten, in Art. 5 LV zu integrieren.

Zum Friesisch- und Niederdeutschunterricht weist er auf Art. 8 Abs. 6 LV gemäß Entwurf in [Umdruck 18/1530](#) hin, in dem die Anregung der Minderheitenbeauftragten aufgegriffen worden sei, auch das Niederdeutsche in die Formulierung einzubeziehen. Der Regelungsgehalt umfasse einen reinen Sprachunterricht im Sinne des Erlernens der Sprache, keinen Fachunterricht in friesischer Sprache. Die „Gewährleistung“ von Friesisch- und Niederdeutschunterricht bedeute eine Verpflichtung des Landes, ein angemessenes Angebot bereitzustellen. Ein subjektives Recht der friesischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen solle durch die Regelung nicht geschaffen werden.

Der Vorsitzende geht weiter auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, [Umdruck 18/1613](#), ein, in der dieser angeregt habe, den Gedanken der Inklusion in die Landesverfassung aufzunehmen. Er kündigt an, den Landesbeauftragten, Herrn Prof. Dr. Hase, hierzu im Ausschuss anzuhören, wenn das Thema „Schulwesen“ wieder auf der Tagesordnung stehe.

b) Arbeitsgruppensitzung vom 21. Oktober 2013

Der Vorsitzende berichtet über die Arbeitsgruppensitzung vom 21. Oktober 2013. In dieser habe man zunächst über die Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung beraten. Unter Bezugnahme darauf werde der Ausschuss unter Tagesordnungspunkt 4 der heutigen Sitzung erörtern, ob eine allgemeine Nachhaltigkeitsverpflichtung entweder als

gesonderter Artikel oder als Teil der Präambel in die Landesverfassung aufgenommen werden solle.

Die Aufnahme des Ehrenamtes als Staatsziel sei zunächst unter den Stichworten Benachteiligungsverbot und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz diskutiert, dann aber verworfen worden. Durch die Aufnahme eines derartigen Staatsziels würden Erwartungen erweckt, die das Land nicht erfüllen könne. Der Vorsitzende kündigt an, diese Erwägungen aus der Arbeitsgruppe dem Altenparlament mitzuteilen, das den Vorschlag unterstützt habe.

Zur Aufnahme des Staatsziels „friedliches Zusammenleben“ sei festzustellen, die Inhalte würden bereits mit der Formulierung im Entwurf der neuen Präambel zur Landesverfassung erfasst.

Zu dem Wunsch, als Staatsziel „Wirtschaft und Infrastruktur“ mit aufzunehmen, merkt der Vorsitzende an, er persönlich würde es begrüßen, wenn über die Aufnahme dieses Staatszieles noch einmal beraten werden könnte.

Er berichtet weiter, die Arbeitsgruppe sei übereingekommen, den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, [Drucksache 18/307](#), Leitlinien für eine gute Verwaltung, weiter zu verfolgen. Der vorliegende Entwurf zur Ergänzung des Art. 45 LV könne um die Aspekte der Europatauglichkeit und des transparenten Verwaltungshandelns erweitert werden. Diese Aspekte seien neue und erwägenswerte Aspekte. Er schlage vor, diese im weiteren Verlauf der Sitzung im Rahmen der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 5 näher zu erörtern.

Eine gesonderte - insbesondere die von der Fraktion der PIRATEN vorgeschlagene Verfassungsbestimmung zu Transparenz und Informationszugang - sei von der Arbeitsgruppe überwiegend kritisch aufgenommen worden. Dabei habe es vor allem die folgenden Einwendungen gegeben: Die Auswirkungen auf das einfache Recht, wie es sich aus dem Informationszugangsgesetz ergebe, seien unklar. Das Informationszugangsgesetz werde als der geeignetere Ort zur Feinsteuerung von Ansprüchen auf Informationszugang angesehen. In der praktischen Handhabung sei zu befürchten, dass der Schutz persönlicher Daten Dritter durch ein weitreichendes Transparenzgebot geschwächt oder sogar entgegen grundgesetzlicher Gewährleistungen verkürzt würde. Ebenfalls kritisch sei die Möglichkeit der kommerziellen Weiterverwendung auf diese Art zugänglich gemachter Daten gesehen worden. Die Arbeitsgruppe habe sich aber verständigt, auch den Aspekt der transparenten Verwaltung im Zusammenhang mit der Änderung des Art. 45 LV im Rahmen der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 5 zu erörtern.

Ebenfalls erörtert worden sei die Möglichkeit der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde. Auf diesen Aspekt werde man in der folgenden Diskussion zurückkommen.

Abg. Dornquast ergänzt, im Verlauf der Arbeitsgruppenberatungen sei man überein gekommen, gegebenenfalls noch offene Fragen wie beispielsweise die Aufnahme des Staatsziels „Wirtschaft und Infrastruktur“ im Rahmen der Klausurtagung aufzugreifen.

c) Arbeitsgruppensitzung vom 28. Oktober 2013

Der Vorsitzende berichtet außerdem über die Arbeitsgruppensitzung am 28. Oktober 2013. Gegenstand der Sitzung der Arbeitsgruppe sei im Wesentlichen die Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem gewesen. Zunächst habe man den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Stärkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und des Volkes, [Drucksache 18/196](#), erörtert. Es sei vorgeschlagen worden, Art. 30 LV dahin gehend zu ändern, dass der Landtag der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss von Staatsverträgen zustimmen müsse und verbindliche Verhandlungsrichtlinien beschließen könne.

Gegen den Vorschlag seien verschiedene Bedenken vorgetragen worden: Verhandlungsrichtlinien könnten der Landesregierung die Kompromissfindung erschweren und Verhandlungsmöglichkeiten nehmen. Seitens der Landesregierung sei verdeutlicht worden, dass die frühzeitige Information des Landtags bislang über die Aufnahme von Verhandlungen über Staatsverträge gewährleistet sei. Der Landtag könne sich deshalb durch Entschließungsanträge gegenüber der Regierung artikulieren. Ferner werde der Landtag gemäß § 3 PIG vier Wochen vor der beabsichtigten Unterzeichnung erneut unterrichtet. Auch hier bestehe eine Einflussmöglichkeit. Der Landtag habe es in der Hand, den Staatsvertrag zu ratifizieren.

Vor diesem Hintergrund habe sich die Arbeitsgruppe auf folgendes Vorgehen geeinigt: Die wissenschaftlichen Berater des Ausschusses seien um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten worden, ob sich Staatsverträge nach der Intensität ihrer Einwirkung auf Rechte des Parlaments differenzieren ließen. Zu fragen sei, ob es Staatsverträge gebe, in deren Zustandekommen sich das Parlament stärker einbringen solle, ob es Konstellationen gebe, in denen eine Beteiligung des Parlaments an Staatsverträgen aufgrund einer geringeren Betroffenheit des Parlaments weniger notwendig erscheine oder sich erübrige, und ob sich eine solche Differenzierung gegebenenfalls in einen handhabbaren Verfassungswortlaut umsetzen lasse.

Wenn es eine solche Abstufung gebe, so stelle sich die Frage, wie sich eine stärkere prozedurale Einbindung des Parlaments realisieren ließe. Falls sich geeignete Formulierungen fänden, sei zu fragen, auf welcher Ebene - Verfassung oder einfaches Gesetz - Beteiligungsrechte des Parlaments zu verankern seien.

Weiterhin habe die Fraktion der PIRATEN die Ergänzung des Art. 30 LV um einen weiteren Absatz vorgeschlagen, demgemäß der Landtag über die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen des Bundes auf Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Landes entscheide. Auch hierzu habe man die wissenschaftlichen Berater um eine verfassungsrechtliche Würdigung des Vorschlags und um einen Vergleich mit der aktuellen Rechtslage gebeten. Ferner sei auf die Vereinbarungen der Landesregierung und des Landtags in Rheinland-Pfalz hingewiesen worden, aufgrund derer der Landtag an der Zustimmung der Landesregierung zu völkerrechtlichen Verträgen des Bundes auf Grundlage des Lindauer Abkommens beteiligt werde.

Die Arbeitsgruppe habe sich dagegen ausgesprochen, Weisungsrechte des Landtags gegenüber der Landesregierung in Bundesrats- und EU-Angelegenheiten nach dem Vorbild Bayerns und Baden-Württembergs einzuführen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Landesregierung, auf Verlangen des Landtags zur Wahrung seiner Rechte vor dem Bundesverfassungsgericht Klage zu erheben, habe sich die Arbeitsgruppe auf folgendes Vorgehen verständigt:

Als Arbeitsgrundlage verbleibe folgender Formulierungsvorschlag in der Diskussion:

„Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land Klage gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes zu erheben, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.“

Die wissenschaftlichen Berater seien um eine Einschätzung gebeten worden, ob und inwieweit die Neuformulierung zu einer geänderten rechtlichen Bewertung führe und welche Bedeutung den Begriffen „zur Wahrung seiner Rechte“ und „verlangt“ zukomme. Auch diese Anfragen seien bereits versandt.

Zu der Frage der Möglichkeit plenarersetzender Beschlüsse des Europaausschusses werde ein Formulierungsvorschlag vorgelegt werden, der inhaltlich auf die Erhebung von Subsidiaritäts-

rügen begrenzt sei. Außerdem sollten Rückwirkungen auf andere etablierte Fälle plenareretzenden Ausschusshandelns geprüft werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass die dankenswerterweise an den Ausschuss herangetragenen Bürgeranregungen ausgewertet worden seien. Danach verblieben folgende Anregungen in der Diskussion beziehungsweise seien noch nicht abschließend beraten:

- Die Anregung von Herrn Rechtsanwalt Junghans mit Bezug auf eine systematische Überprüfung und die Streichung überholter Artikel der Landesverfassung;
- die anonyme Anregung, mehr direkte Demokratie zu ermöglichen, werde Gegenstand kommender Sitzungen;
- die Anregung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur Aufnahme der Inklusion in die Landesverfassung und die Anregung der Minderheitenbeauftragten zum Thema Niederdeutsch in öffentlichen Schulen verbleiben in der Beratung. Diese Anregung sei nach aktuellem Diskussionsstand in der vorläufigen Formulierung des Art. 8 Abs. 6 LV gemäß dem Entwurf aufgegriffen;
- die Anregung der Bürgerbeauftragten zur Aufnahme des Rechts auf gute Verwaltung könnte in der Diskussion über allgemeine Leitlinien für eine gute Verwaltung aufgegriffen werden.

Andere Anregungen seien von der Arbeitsgruppe abgelehnt worden. Dazu zählten zahlreiche Bürgeranregungen, die einfachgesetzlich geregelte Sachverhalte, wie unter anderem das Kommunalrecht und das Wahlrecht, betreffen. Es werde eine Auflistung der Vorschläge erstellt, die dem Innen- und Rechtsausschuss mit der Bitte zugeleitet werden könne, sich gegebenenfalls damit zu befassen. Für Anregungen, die zum Beispiel die Themen Schaffung eines bedingungslosen Grundeinkommens oder Regulierung der Wirtschaft und der Finanzmärkte aufgriffen, sei das Land nicht zuständig. Andere Anregungen, wie die Begrenzung der Verordnungsermächtigung nur für oberste Landesbehörden und die Einführung eines allgemeinen Transparenzgebots, seien aus inhaltlichen Gründen abgelehnt worden. Der Vorsitzende kündigt an, dass die Bürgerinnen und Bürger zu gegebener Zeit über die von der Arbeitsgruppe vorgenommene Einschätzung zu den von ihnen eingereichten Vorschlägen informiert würden.

Der Ausschuss kommt überein, die von den Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Ergebnisse und Verfahrensvorschläge zu übernehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Einführung eine Landesverfassungsbeschwerde

[Umdrucke 18/1670](#), [18/1698](#), [18/1713](#), [18/1720](#)

Der Vorsitzende führt einleitend aus, die nachfolgend genannten Stellungnahmen seien bereits in einer Arbeitsgruppensitzung erörtert worden: die Stellungnahme von Herrn PräsLVerfG Dr. Flor, [Umdruck 18/1670](#), die Stellungnahmen der Neuen Richtervereinigung, [Umdruck 18/1698](#), und die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, [Umdruck 18/1720](#). Den Ausschuss habe ebenfalls eine kritische Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Anwalts- und Notarverbandes, [Umdruck 18/1713](#), erreicht.

Herr Dr. Flor, Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts, stellt eingangs klar, er spreche hier als Präsident des Landesverfassungsgerichts. Zum Sachstand führt er aus, das Landesverfassungsgericht in Schleswig-Holstein sei im Jahr 2008 errichtet worden. Zeitgleich sei die Rezeptionsklausel des Art. 2 a LV in die Landesverfassung eingefügt worden, die eine dynamische Verweisung auf die Grundrechte des Grundgesetzes darstelle. Trotz der Benennung als Landesverfassungsgericht sei das Gericht eigentlich ein Staatsgerichtshof. Dies bedeute, die Zuständigkeiten - ausgenommen für die Wahlprüfungsbeschwerden - betreffen einzig staatsorganisatorische Fragen. Ein Bürger sei - Wahlprüfungsbeschwerden ausgenommen - nicht vor dem Landesverfassungsgericht beschwerdefähig. Diskutiert werde nunmehr die Frage, ob es ein Problem darstelle, dass individual keine Verfassungsbeschwerden vor dem Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein erhoben werden könnten. Er stellt fest, die Entscheidung dieser Frage sei allein eine verfassungspolitische Entscheidung, die der Landtag treffen müsse. Wichtig sei dabei, dass zwischen den zwei unterschiedlichen Sachverhalten unterschieden werden, nämlich den rezipierten Grundrechten des Grundgesetzes und den Grundrechten, die nur in Schleswig-Holstein Geltung hätten.

Eine Verletzung der rezipierten Grundrechte des Grundgesetzes könnten die Bürgerinnen und Bürger derzeit beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe rügen. Daher stelle man die Bürgerinnen und Bürger nicht rechtlos, wenn man in Schleswig-Holstein darauf verzichte, die Möglichkeit vorzusehen, diese Landesgrundrechte als Individualrechte auch beim Landesverfassungsgericht geltend zu machen. Zwar sei es so, dass elf andere Bundesländer diese Möglichkeit eröffneten, aber Schleswig-Holstein könne weiterhin im Kreis der Bundesländer verbleiben, die diese Möglichkeit nicht vorsähen.

Anders zu bewerten sei die Frage für die sogenannten überschießenden - landesspezifischen - Grundrechte, also die Rechte, bei denen der Verfassungsgesetzgeber nach längeren Überlegungen beschlossen habe, in Schleswig-Holstein für gewisse Bereiche zusätzliche Rechte einer Bürgerin oder eines Bürgers in der Verfassung zu verankern. dies berühre in Schleswig-Holstein Minderheitenfragen, das Schulwesen sowie Kinder und Jugendliche. Es sei wissenschaftlich unumstritten, dass diese Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe nicht geltend gemacht werden könnten, weil Prüfungsmaßstab der Entscheidung des Gerichts in Karlsruhe nicht eine Landesverfassung sein könne. Beim Landesverfassungsgericht könnten diese Rechte aber zurzeit auch nicht geltend gemacht werden, da eine derartige Zuständigkeit des Gerichts in der Verfassung nicht verankert sei. Dies erstaune und sei ein Problem, das politisch zu bewerten sei und dann entschieden werden müsse.

Herr Dr. Flor führt weiter aus, wenn ein Gericht zu der Überzeugung käme, eine gewisse Norm verstieße gegen ein Landesverfassungsgrundrecht, dann werde das Fachgericht die Frage dem Landesverfassungsgericht vorlegen, sodass darüber dem Gericht begrenzte Zugriffsmöglichkeiten auf die Grundrechte in der Landesverfassung entstünden.

Dieses Grundrechtsverständnis sei aus seiner Sicht erstaunlich. Die Idee eines individuellen Grundrechts bedeute für ihn, dies als Bürger auch entsprechend geltend machen zu können. Dieses Recht bestehe, habe Verfassungsrang und sei zu achten. Deshalb gebe es hier eine relevante Lücke. Um dies zu ändern, habe der Verfassungsgesetzgeber die Möglichkeit, eine Individualverfassungsbeschwerde vorzusehen, und zwar begrenzt auf die Fälle der überschießenden Grundrechte der Landesverfassung.

Wenn dies geschehe, so bitte er darum, dies nicht nur allgemein zu formulieren, sondern die Grundrechte, für die dieses Recht eingeführt werden solle, enumerativ zu benennen. Ansonsten seien Verfahren zur Klärung der Frage zu erwarten, ob es sich im Einzelfall um ein überschießendes Grundrecht handele oder nicht. Die entsprechenden Vorgaben seien im Landesverfassungsgerichtsgesetz auszuformen.

Er weist darauf hin, dass viele kritische Anmerkungen aus der Stellungnahme des Anwalts- und Notarverbandes hinfällig seien, da sie ausschließlich die rezipierten Grundrechte beträfen.

Zu der Frage, ob das Landesverfassungsgericht all dies im Rahmen seiner bisherigen Struktur leisten könne, verweist Herr Dr. Flor auf seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/1670](#), und erklärt, wenn man in dem genannten eingegrenzten Rahmen der Akte staatlicher Gewalt - einschließlich der Urteile - bleibe, wobei von bis zu 15 Fällen pro Jahr auszugehen sei, sei die

Beibehaltung einer ehrenamtlichen Struktur möglich. Durch das Aufgreifen der Möglichkeit, die beispielsweise beim Staatsgerichtshof in Baden-Württemberg in Stuttgart bestehe, offensichtlich unzulässige Beschwerden durch Kammerbeschluss abzulehnen, könnten Kosten eingespart werden. Zu klären sei lediglich die Frage, inwieweit im Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter personell aufgestockt werden müsse. Eventuell müsse dies moderat erfolgen, jedoch würde das Kostenniveau seiner Einschätzung nach nicht den sechsstelligen Bereich erreichen. Frau Prof. Dr. Sacksofsky informiert, in Hessen arbeite man schon seit Jahrzehnten ehrenamtlich, obwohl man dort ein voll ausgebautes Landesverfassungsgericht habe, das auch mit Landesverfassungsbeschwerden umgehe.

Abg. Herdejürgen erklärt, sie könne diese systematische Bewertung nachvollziehen. Aus der politischen Bewertung heraus stelle sich jedoch die Frage, welches Signal von einer Aufnahme der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde ausgehen würde und welche Fälle tatsächlich davon betroffen wären. Dabei sei man auf lediglich drei relevante Grundrechte gestoßen, wobei sich eines davon auf den Minderheitenschutz beziehe. Insofern bitte sie, Abg. Herdejürgen, um eine Orientierung in der Frage, ob durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde für die landesspezifischen Grundrechte nicht das Signal dahin gehend ausgesendet würde, dass man in Schleswig-Holstein für bestimmte Gruppen ein „Sonderrecht“ einführe.

Herr Dr. Flor wendet die Frage ein, welches Signal ein Verfassungsorgan aussende, das Grundrechte in die Verfassung aufnehme und somit einen besonderen Schutz konstituiere, dann aber sage, es sei ein problematisches Signal, wenn der Bürger dieses Recht auch geltend machen könne. Man könne selbstverständlich darauf verzichten, landesspezifische Grundrechte zu verankern. Ein Signal auszusenden, dass diese nicht geltend gemacht werden könnten, halte er aber für problematisch.

Abg. Dr. Garg greift die Antwort von Herrn Dr. Flor auf und bemerkt, wenn man mit dem politischen Signal argumentiere, dann müsse man konsequenterweise dafür plädieren, die Landesverfassungsbeschwerde nicht auf einzelne Landesgrundrechte, die über den Grundrechtekatalog hinaus gingen, zu beschränken und die Landesverfassungsbeschwerde umfassend zuzulassen. - Herr Dr. Flor erklärt, diese Erwägung sei zweifelsfrei möglich. Man könne nicht Gleiches ungleich behandeln und dies durch einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. In diesem Fall sei der sachliche Grund der Umstand, dass dem Bürger - bezogen auf die rezipierten Grundrechte - der Weg zum Bundesverfassungsgericht offenstehe. Er betont, der Staat gewähre keine Grundrechte, sondern er gewährleiste Grundrech-

te. Es gehe um ein Bürgerrecht. Wenn der Bürger dieses nicht in Anspruch nehmen könne, so sei die stärkste Waffe des Bürgers ein stumpfes Schwert.

Abg. Dr. Breyer erklärt, die Ausführungen von Herrn Dr. Flor hätten ihn überzeugt. Er bittet um nähere Ausführungen zu der Frage, welche Bedeutung eine Verfassungsbeschwerde des Bürgers im Vergleich zu den anderen genannten Möglichkeiten des Rechtsschutzes habe. Mit Bezug auf die vorgeschlagene Trennung zwischen den Landesverfassungsgrundrechten und den Rechten, die man aus dem Grundgesetz rezipiere, sei weiter zu fragen, ob es aus Sicht von Herrn Dr. Flor Sinn ergebe, eine einheitliche Prüfung des Sachverhalts durch das Landesverfassungsgericht in Fällen vorzusehen, wenn Gegenstände Landesrecht beträfen, jedoch gleichzeitig Verletzungen des Grundgesetzes gerügt würden. - Herr Dr. Flor antwortet, die Frage, inwieweit man über den Anker eines vorgeschobenen Landesgrundrechts eine umfassende materielle Grundrechtsprüfung erreichen könne, sei eine Frage der einfachgesetzlichen Ausformung und der Substantiierung der Vortragspflicht bezogen auf das verletzte Landesgrundrecht. Insofern sei dieser Hinweis mit Blick auf die konkrete Umsetzung wichtig.

Zum Thema Popularklage, die bedeute, dass man Verletzungen dieser Bestimmungen auch dann rügen könne, wenn keine eigene Betroffenheit vorliege, was zum Beispiel für Verbände relevant sein könne, erbittet Abg. Dr. Breyer ebenfalls eine Positionierung von Herrn Dr. Flor. - Herr Dr. Flor führt dazu aus, von der Einführung der Möglichkeit von Popularklagen, angelehnt an die Regelung in Bayern, rate er ab.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky ergänzt, eine Unterscheidung nach der Art der Grundrechte habe einen gewissen Charme, dennoch halte sie diese für problematisch und rate eher davon ab. Die rezipierten Grundrechte seien Landesgrundrechte, die eine unterschiedliche Ausformung erhalten könnten. Viele Sachbereiche beträfen real beide Bereiche. Insofern sei es unstimmg, wenn die Prüfung an einer Stelle abgebrochen werden müsse, sich an der anderen Stelle jedoch auf ein echtes schleswig-holsteinisches bundesrezipiertes Grundrecht stütze. Aus ihrer Sicht sei es sinnvoll, hier eine klare Entscheidung zu treffen. Sollte man sich jedoch dazu entscheiden, die Landesverfassungsbeschwerde aufzunehmen, so plädiere sie dafür, den Bürgern im Zusammenhang mit den rezipierten Grundrechten nicht die Wahl zu eröffnen, beide Verfassungsgerichte beliebig lange zu befassen. Denkbar sei zum Beispiel die Lösung, die in Hessen Anwendung finde. Dort dürfe man die Landesverfassungsbeschwerde nur erheben, wenn man in der gleichen Angelegenheit nicht auch das Bundesverfassungsgericht befassen würde. Der Gewinn einer landesverfassungsgerichtlichen Durchsetzung von Bundesgrundrechten sei begrenzt.

Abg. Dr. Breyer erwidert, gemeint sei, der Bürger könne seine Landesgrundrechte durchsetzen, jedoch subsidiär gegenüber Karlsruhe. Wenn der Bürger mit seinem Anliegen ebenso vor das Bundesverfassungsgericht nach Karlsruhe gehen könne, so sei dies vorrangig. Daher gebe es keine Trennung, sondern eine Subsidiarität.

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, er stimme den Ausführungen von Herrn Dr. Flor und von Frau Prof. Dr. Sacksofsky zu. Wenn man eine Beschränkung auf die rezipierten Grundrechte vorsehe, dann sei es sinnvoll, eine Subsidiarität vorzusehen. Die Regelungen in Hessen und in Baden-Württemberg seien Beispiele für eine mögliche Umsetzung. Unter Bezugnahme auf Mecklenburg-Vorpommern weist Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig darauf hin, es sei wichtig, ganz genau zu benennen, welche landesspezifischen Grundrechte betroffen sein sollten. In Mecklenburg-Vorpommern beziehe man Landesgrundrechte und staatsbürgerliche Rechte ein. So sei schnell die Grenze der derzeitigen Strukturverträglichkeit erreicht. Wenn man sich für die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde ausspreche, sei es wichtig, dafür zu plädieren, präzise zu benennen, um welche Artikel und um welche Gewährleistungen von Rechten es gehen solle.

Abg. Dr. Garg teilt ausdrücklich die von Herrn Prof. Dr. Schmidt-Jortzig geforderte Präzisierung. Dies verringere jedoch nicht die Bedenken, die mit dieser Entscheidung verbunden seien. Auch er, Abg. Dr. Garg, nehme eine skeptische Haltung gegenüber der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde ein, da die Frage des Mehrwertes zu stellen sei. Es könne wohl nur eine Regelung vorgesehen werden, die besage, dass dann, wenn eine Landesverfassungsbeschwerde geführt werde, nicht gleichzeitig eine Anrufung des Bundesverfassungsgerichts erfolgen könne.

Herr Prof. Dr. Bull bestätigt die von Herrn Dr. Flor angesprochene höhere Signalwirkung von Grundrechtsentscheidungen. Zu befürchten sei jedoch, dass die Enttäuschung der Menschen groß sei, wenn zunächst das Signal gegeben werde, einen lückenlosen Rechtsschutz auf Landesebene gewährleisten zu wollen, der dann aber schwer umzusetzen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe der Landesverfassungsgerichtsbarkeit enge Grenzen gesetzt. Zu erinnern sei an die Entscheidung vom 15. Oktober 1997 (BVerfGE 96, 345), in der es heiße, die Landesverfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte eines Landes dürfe nur insoweit zugelassen werden, als ein von den Verfahrensordnungen des Bundes eröffneter Rechtsweg zunächst ordnungsgemäß ausgeschöpft worden sei, und die danach verbleibende Beschwerde des Beschwerdeführers auf der Ausübung der Staatsgewalt des Landes und nicht auf der des Bundes beruhe. Andere Praktiker wie der Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofs bestätigten, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Gerichtsentscheidungen

gerügt werde. Das Bundesrecht schreibe vor, dass der Rechtsweg zunächst erschöpft werden müsse. Das Bundesverfassungsgericht werde auf der Durchsetzung der Subsidiarität bestehen. Horst Dreier habe in diesem Zusammenhang geschrieben, es bestehe die Gefahr, dass die Landesverfassungsgerichte unter anderem aufgrund der hochkomplizierten Bindungen durch das vom Bund gestaltete Prozessrecht an einer „Karlsruher Leine“ geführt würden. Angesichts dessen sei es wohl nicht abwegig, zu sagen, dass der Bürger des Landes seine Grundrechte auch auf andere Weise - zum Beispiel in Gerichtsverfahren vor ordentlichen Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichten oder im Rahmen von Normenkontrollverfahren - durchsetzen könne.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky stimmt Herrn Prof. Dr. Bull hinsichtlich der problematischen Rolle der Landesverfassungsgerichte bei Verfahren, in denen es um die Auslegung von bundesrechtlich vorgegebenem Prozessrecht und das Prozessgrundrecht auf rechtliches Gehör gehe, zu. Hierzu habe sie sich bereits sehr kritisch geäußert.

Über das Prozessrecht hinaus sei - wie bei einem Fall des Staatsgerichtshofs in Hessen - der Fall denkbar, dass ein schleswig-holsteinisches Gesetz die Eigentumsfreiheit verletze. In diesem Fall habe das Bundesverfassungsgericht keinerlei Zuständigkeit. Das Landesverfassungsgericht sei in diesem Fall völlig frei in der Auslegung der Eigentumsfreiheit. Zwar sei die Anzahl vergleichbarer Fälle gering, doch nicht alle Fälle hätten das rechtliche Gehör und verfahrensrechtliche Fragen zum Gegenstand. Praktisch gesehen befürworte sie, Frau Prof. Dr. Sacksofsky, das rechtliche Gehör in der Zuständigkeit des Bundes zu belassen. Diese Differenzierung sei letztlich sachlich sinnvoll.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky stellt klar, dass sie nicht für eine Subsidiarität der Landesverfassungsbeschwerde plädiere. Sie spreche sich vielmehr dafür aus, darauf hinzuwirken, dass vorrangig die Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht zu erheben sei. So sei in Hessen eine Grundrechtsklage nur zulässig, wenn eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht unterbleibe.

Herr Dr. Flor bemerkt, natürlich gebe es verschiedene Verfassungsräume, die fein abzugrenzen seien, was jedoch auch geleistet werde. Mit Bezug auf die Ausführungen von Abg. Dr. Garg führt Herr Dr. Flor aus, im Falle einer kompletten Landesverfassungsbeschwerde sei der Vorschlag von Abg. Dr. Garg dahin gehend zu prüfen, ob man in diesem Fall von den zu rügenden Hoheitsakten Urteile ausklammern solle. Das Landesverfassungsgericht hätte sonst in bis zu 85 % der Fälle die Funktion einer Superrevisionsinstanz, da Verfahren mit der Begründung, das rechtliche Gehör sei verletzt, weitergetragen würden.

Der Ausschuss kommt überein, diesen Tagesordnungspunkt im Verfahren zu belassen und ihn im Rahmen der Klausurtagung zu bewerten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Einführung einer Präambel in die Landesverfassung

[Umdrucke 18/1650](#) (neu), 18/1869, 18/1870, 18/1871

Der Vorsitzende verweist auf den vorliegenden Entwurfstext für eine Präambel, [Umdruck 18/1650](#) (neu), und regt an, den Schwerpunkt der Diskussion nicht mehr primär auf den Inhalt der Präambel zu legen, sondern grundsätzlich zu erörtern, ob und wie eine Präambel durch einfache Verfassungsänderung nachträglich in die Landesverfassung eingeführt werden könne. Die Stellungnahmen der Sachverständigen lägen in den [Umdrucken 18/1869](#), [18/1870](#), [18/1871](#) vor. Ferner sei den Ausschussmitgliedern eine Darstellung von Beispielen, in denen Präambeln nachträglich ergänzt oder geschaffen worden seien, als Arbeitspapier 032 zugegangen.

Drei Problemkreise seien zu beraten: Erstens die Frage, ob es rechtlich möglich sei, eine Präambel nachträglich einzuführen. Zweitens stelle sich die Frage, müsse oder solle das Volk über die Verfassung als Ganzes entscheiden, weil die nachträgliche Präambel die Formulierung beinhalte „Die Bürgerinnen und Bürger haben sich ... diese Verfassung gegeben“. Drittens sei zu prüfen, ob die im bisherigen Präambelentwurf in der Vergangenheitsform enthaltene Formulierung „haben sich ... gegeben“ missverständlich, wenn nicht gar falsch sei. Zu prüfen sei, ob der verfassungsändernde Gesetzgeber Gefahr laufe, dem historischen Verfassungsgeber bestimmte Motive zu unterstellen, wenn dieser nachträglich eine Präambel einführe, und ob der Text der Präambel deshalb anzupassen sei, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zum ersten Fragenkreis führt der Vorsitzende aus, die herrschende Meinung sehe in der nachträglichen Einfügung einer Präambel eine gewöhnliche Verfassungsänderung, die der Landtag als verfassungsändernder Gesetzgeber ohne Weiteres vornehmen dürfe. Dies bestätigten auch die eingegangenen Stellungnahmen.

Zum zweiten Fragenkreis ergänzt der Vorsitzende, zu fragen sei, welche Konsequenz die Formulierung „Die schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger haben sich ... diese Verfassung gegeben“ habe. Es werde die Durchführung einer Volksabstimmung über die Verfassung als Ganzes angeregt, gewissermaßen als sanktionierender Akt der Bürgerinnen und

Bürger, um den Akt der Verfassunggebung auszudrücken. Frau Prof. Dr. Sacksofsky halte diesen Schritt für konsequent.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky erinnert daran, herrschende Meinung sei, Präambeln könnten geändert werden. Schwierig sei, dass die vorgesehene Präambel eine Art Doppelstellung habe, die auch eine rechtliche Perspektive auf ihren Inhalt erlaube. Sie, Frau Prof. Dr. Sacksofsky, habe Sympathien für die Position von Murswiek, die sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1870](#), ausführlich erläutert habe. Durch den Grenzbereich des Verfassungsrechts sei es schwer, eine klare juristische Position einzunehmen. Der Sache nach sei es angemessen, eine Präambel zu formulieren, die besage, das Volk habe sich eine Verfassung gegeben, so dass das Volk als verfassungsändernder Gesetzgeber gehandelt habe und nicht der Landtag. Wenn eine so geartete Verfassungsänderung beabsichtigt werde, sei es konsequent, wenn diese durch das Volk geschehe. Eine solche durch den Landtag beschließen zu lassen, sei insbesondere dann, wenn es heiße, das Volk habe sich diese Verfassung gegeben, aufgrund der Vielzahl von Faktoren, die eine Rolle spielten, aus ihrer, Frau Prof. Dr. Sacksofskys, Sicht keine empfehlenswerte Herangehensweise.

Der Vorsitzende erinnert daran, eine Abstimmung über Verfassungsänderungen oder die Verfassung insgesamt sei nach geltendem Verfassungsrecht unzulässig, denn er setze voraus, dass man zweistufig verfare. In eine vorgeschaltete Verfassungsänderung müsse ein Verfassungsreferendum aufgenommen werden. Erst danach sei es möglich, die Bürgerinnen und Bürger über die Verfassung als Ganzes abstimmen zu lassen. Dies sei jedoch ein problematisches politisches Signal. Die aktuell geltende Verfassung könnte dann als „illegitim“ erscheinen, da sie nicht auf diese Art vom Volk in Kraft gesetzt worden sei. Der Niedersächsische Landtag habe in seiner Verfassung von 1993, der 1994 eine Präambel vorangestellt worden sei, formuliert:

„Im Bewusstsein vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag die folgende Verfassung gegeben.“

Herr Prof. Dr. Schmidt-Jortzig erklärt, er gebe Frau Prof. Dr. Sacksofsky in der Sache recht. Jedoch gehe es nicht um eine Frage der Verfassungsdogmatik oder Verfassungssystematik, sondern um eine Frage von Verfassungspolitik und Verfassungsatmosphäre. Streng juristisch könne man auch formulieren, das Volk habe sich mit oder ohne Parlament eine Verfassung gegeben, ohne ein Referendum anzuschließen. Dies könne jedoch zu Missverständnissen und falschen Erwartungen führen, was als ungünstig anzusehen sei. Nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen, sondern aus verfassungspolitischen Gründen rate er deshalb davon ab, auf das

Volk Bezug zu nehmen, denn nüchtern betrachtet, handele es sich nur um die Vertreter des Volkes, nämlich um die Abgeordneten des Landtags.

Abg. Dr. Breyer meint, die beiden Sachverständigen hätten in ihren Ausführungen erklärt, dass es nicht möglich sei, die Formulierung, „die Bürgerinnen und Bürger haben sich ...“ zu verwenden, dann aber die Bürger nicht entscheiden zu lassen. Nunmehr gebe es zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit sei, die Bürgerinnen und Bürger direkt entscheiden zu lassen. Die zweite Möglichkeit sei, eine andere Formulierung zu wählen. Er unterstütze sehr, dass das Volk entscheiden solle. Man erschaffe so mittels Bürgerbeteiligung eine neue Verfassung, in die Anregungen aus der Öffentlichkeit einfließen. Es sei nicht mehr so, dass man - wie bei Inkrafttreten der ursprünglichen Landesverfassung oder auch des Grundgesetzes - die Bürgerinnen und Bürger aus ganz spezifischen Gründen nicht selbst entscheiden lassen wolle. Daher tue es der Akzeptanz einer neuen Landesverfassung gut, wenn die Bürgerinnen und Bürger selbst darüber entschieden.

Zu dem Argument, die bestehende Verfassung könne als illegitim gelten, ließe man über die neue Verfassung abstimmen, gebe es Beispiele, die zeigten, dass man so verfahren könne. Bei den EU-Verträgen sei es teilweise so, dass diese in den einzelnen Ländern abgelehnt worden seien. Dies habe jedoch nicht dazu geführt, dass die bestehenden EU-Verträge in ihrer Akzeptanz gelitten hätten. Man habe nachgebessert und neue Verträge auf den Weg gebracht. Dies habe die Akzeptanz der EU eher gestärkt, denn die Bürgerinnen und Bürger erhielten das Signal, dass sie selbst es seien, die entschieden. Daher plädiere er, Abg. Dr. Breyer, sehr dafür, den Bürgerinnen und Bürgern die neue Verfassung in ihrer Gesamtheit zur Entscheidung vorzulegen. Somit könne man auch die von allen begrüßte Formulierung, „die Bürgerinnen und Bürger haben sich diese Verfassung gegeben“, mit vollem Recht nutzen.

Herr Prof. Dr. Bull erklärt, er sei der Meinung, dass in der Tat der Eindruck entstehen könne, die bisherige Verfassung oder das, was nicht ausdrücklich zur Abstimmung gestellt worden sei, sei „illegitim“. Daher plädiere er wie Abg. Dr. Breyer, für eine Textänderung. In der Literatur sei diese Frage umstritten. Hans Meyer, der für zugespitzte Formulierungen bekannt sei, habe im Zusammenhang mit der Präambel des Grundgesetzes gesagt, dies sei eine fromme Lüge. Horst Dreier habe dem entgegengesetzt, es handle sich nicht um einen Bericht über eine historische Tatsache. Vielmehr werde durch eine Präambel ein staatstheoretisches Konzept der verfassunggebenden Gewalt ausgedrückt, das eine komplexe Legitimationsfigur darstelle. Die Legitimation der Volksvertretung - oder des damaligen Parlamentarischen Rates - werde angenommen, es bedürfe nicht eines ausdrücklichen Referendums.

Der Vorsitzende führt an, die Frage, wie dieser Komplex rechtlich zu betrachten sei, spiele sowohl auf Bundesebene als auch im Zusammenhang mit den Landesverfassungen seit Langem eine große Rolle. 1990 habe es eine umfassende Änderung der Landesverfassung gegeben, nämlich von der Landessatzung hin zu einer Landesverfassung. Auch hierbei habe sich in der Parlamentarischen Demokratie das Organ Parlament das Recht genommen, für das Volk zu sprechen. Die Bandbreite der Diskussion sei nunmehr deutlich geworden. Abg. Dr. Breyer habe soeben durch eine Zwischenbemerkung deutlich gemacht, dass der Vorschlag, den Text zu ändern, nicht von ihm stamme. Dennoch sei dies eine bestehende Möglichkeit, die auch er, der Vorsitzende, empfehlen würde. Die rechtliche Bewertung und die Erörterung der Konsequenzen seien eine notwendige Diskussion gewesen. Auf der Grundlage auch von anderen Formulierungsvorschlägen schlage er vor, sich im Rahmen der Klausurtagung abschließend der Frage zuzuwenden, ob eine andere - sinnvollere - Formulierung gewählt werden solle oder ob man sich dem von Dr. Breyer vorgestellten Vorschlag anschließen könne. Dies würde allerdings implizieren, dass die entsprechenden verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten.

Abg. Waldinger-Thiering legt dar, auch der SSW sehe die Problematik, dass die Entscheidung nicht durch das Volk im Rahmen eines Volksentscheids erfolge, sondern dass das Parlament entscheide. Daher schlage man folgende Formulierung vor:

„Schleswig-Holstein hat sich durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben“

Für künftige Verfassungsänderungen könne eine Volksabstimmung vorgesehen werden. Dies sei ein Vorschlag, um zu gewährleisten, dass das Volk mitzunehmen. Die Verfassung enthalte dann keine Vorgabe darüber, dass das Volk über eine Änderung entscheiden müsse. - Abg. Dornquast bemerkt, jetzt festzulegen, dass man bei künftigen Änderungen einer Verfassung einen Volksentscheid zulasse und durchführe, jedoch nicht im Rahmen der Ursprungsfassung, berge die Gefahr, in der Außenwirkung unglaubwürdig zu erscheinen. - Abg. Waldinger-Thiering bittet dennoch darum, den genannten Vorschlag in die Diskussion einzubeziehen.

Abg. Dr. Garg unterstützt den Vorschlag des Vorsitzenden, über diese Frage im Rahmen der Klausurtagung zu beraten. Dabei rege er an, folgenden Aspekt in die Diskussion mit aufzunehmen: Es sei zu fragen, ob das Interesse innerhalb des Volkes ausreiche, um ein Quorum für die Volksabstimmung für die Verfassungsänderung zu erreichen. Zu überlegen sei, ob man - auch wenn das ein sehr ambitionierter Zeitplan sei - eventuell im Zusammenhang mit der Europawahl zu einer Abstimmung kommen könne, um eine hinreichende Beteiligung des Volkes im Zusammenhang mit der Verfassungsänderung sicherzustellen.

Abg. Dr. Garg betont, im Gegensatz zu Abg. Waldinger-Thiering sei er der Auffassung, dass der Sonderausschuss das Volk durch die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger zu Anregungen hinreichend einbinde. Die Erarbeitung einer Verfassung unter Einbindung des Volkes sei allerdings auch nicht anders vorstellbar. Entscheidend sei eher, dass im Rahmen dieser Beratungen eine Entscheidung in der Frage getroffen werde, ob man das Volk darüber abstimmen lasse oder eine andere Formulierung wähle. Er, Abg. Dr. Garg, hoffe, dass diese Verfassung nach Abschluss der Beratungen eine Weile Bestand haben und dass nicht jedes Jahr versucht werde, doch noch die Aufnahme des einen oder anderen Staatsziels in die Verfassung zu erreichen. Daher sei die Entscheidung zu treffen, ob das Volk oder die Volksvertreter entscheiden sollten.

Der Ausschuss kommt überein, über die Fragen, ob man direkt und unmittelbar mit allen Konsequenzen das Volk über die Verfassung entscheiden lasse oder ob man für die Präambel eine der zur Diskussion stehenden Formulierungen wähle, im Rahmen der Klausurtag abschließend zu beraten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung in die Landesverfassung

Der Vorsitzende stellt die als Tischvorlage vorliegenden Arbeitspapiere 022 und 033 vor. Mit Arbeitspapier 022 sei den Ausschussmitgliedern der Formulierungsvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugegangen, die sich dafür ausspreche, eine Nachhaltigkeitsverpflichtung mit folgender Formulierung in die Verfassung aufzunehmen:

„Alles staatliche Handeln muss am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden und die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen schützen.“

Man habe sich darauf verständigt, dass diese Formulierung auch die haushaltsrechtliche Nachhaltigkeit umfasse, wenn sie vom Ausschuss befürwortet werde. Erwogen worden sei auch, diesen Gedanken in die Präambel zu integrieren. Formulierungsbeispiele hierzu lägen in Arbeitspapier 033 vor.

Abg. Peters knüpft an die Frage des normativen Gehalts der Präambel an und bezieht sich auf die Ausführungen von Frau Prof. Dr. Sacksofsky im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 3, wonach der rechtliche Gehalt von Präambeln eingeschränkt sei und sie letztlich nur Leitlinien für die Auslegung einer Verfassung vorgebe. Insoweit sei der normative Gehalt der Präambel gering. Auf dieser Grundlage plädiere er dafür, den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Vorschlag, dessen Inhalt im Rahmen der letzten Sitzung die Zustimmung aller Ausschussmitglieder gefunden habe und mit dem staatliches Handeln in Zukunft stärker beeinflusst werden solle, nicht in die Präambel, sondern an prominenterer Stelle als eigenständiges Staatsziel in die Landesverfassung aufzunehmen.

Abg. Dr. Garg führt aus, der erste Formulierungsvorschlag aus Arbeitspapier 033 gefalle seiner Fraktion ausgesprochen gut. Dieser biete eine ausgezeichnete Lösung, die aufnehme, was im Rahmen des Ausschusses als gemeinsamer politischer Wille formuliert worden sei. Anders als Abg. Peters plädiere er, Abg. Dr. Garg, dafür, diesen Grundsatz in Form des ersten Vorschlags in die Präambel aufzunehmen.

Abg. Dr. Breyer unterstützt die von Abg. Dr. Garg geäußerte Meinung. Die Berücksichtigung der Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen sei so offen, dass diese als Staats-

zielbestimmung kaum höhere Auswirkungen hätte als ein Bestandteil der Präambel. Die von den Grünen favorisierte Formulierung laute, „alles staatliche Handeln müsse ... ausgerichtet werden“. Aus seiner Sicht gehe diese Formulierung über ein Staatsziel hinaus. In der Arbeitsgruppe habe man erörtert, was dies bedeuten könne. Er, Abg. Dr. Breyer, würde sich dem nicht verschließen, aus diesem Aspekt eine eigene Bestimmung zu formulieren, allerdings müsse in diesem Fall der Wortlaut geändert werden. Eine Aufnahme in die Präambel würde er bevorzugen.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky äußert Bedenken in Bezug auf beide Formulierungen. Sie bezweifle, ob die Formulierung „Interessen schützen“ die richtige Formulierung sei. Interessen habe man, aber man könne nur die Durchsetzungsmöglichkeit von Interessen schützen. Vielleicht lasse sich hier eine das Anliegen besser beschreibende Formulierung finden.

Abg. Dr. Garg erklärt, aus diesem Grund habe er sich für den ersten Formulierungsvorschlag der Verwaltung ausgesprochen, der laute, „im Bewusstsein der eigenen Geschichte und der Verantwortung für gegenwärtige wie künftige Generationen“. Diese Formulierung spiegele den politisch artikulierten Willen am besten wider.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im Rahmen der letzten Arbeitsgruppensitzung sehr differenziert auf die Folgen eingegangen worden sei, die eine - wie von Abg. Peters vorgestellte - Formulierung hätte, und darauf, was die Zukunftsfolgenabschätzung auch für das Verwaltungshandeln und gerichtliche Überprüfungen bedeuten würde. Dies könne nicht außer Acht gelassen werden. In den einzelnen Bereichen müsse geprüft werden, wie der Gesetzgeber sicherstellen könne, dass im Zusammenhang mit diesen Fragen eine wissenschaftlich fundierte Prognose erreicht werden könne.

Der Ausschuss kommt überein, die endgültige Entscheidung im Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt im Rahmen der Klausurtagung zu treffen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Leitlinien für eine gute Verwaltung

Antrag der CDU-Fraktion, [Drucksache 18/307](#)

Einleitend bemerkt der Vorsitzende, auf Grundlage des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion, [Drucksache 18/307](#), sei ein Formulierungsvorschlag erarbeitet worden, der die Erörterungen der Arbeitsgruppensitzung vom 21. Oktober 2013 aufgreife und den Mitgliedern des Ausschusses als Tischvorlage vorliege und als [Umdruck 18/1910](#) zugeleitet werden.

Nunmehr trägt Herr Prof. Dr. Schliesky die Kernpunkte der von ihm auf der Basis der Diskussion erstellten Tischvorlage vor. Dazu führt er unter anderem aus, er schlage in Erweiterung des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion folgende Ergänzung des Art. 45 Abs. 2 LV um nachfolgende Sätze 2 und 3 vor:

„[...] Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit; sie sind an den Erfordernissen des Europäischen Unionsrechts auszurichten. Die Möglichkeiten von Kooperationen zwischen Verwaltungsträgern sind auszunutzen, wenn es der Erreichung der in Satz 2 genannten Ziele dient.“

Damit sei die Europatauglichkeit gewahrt. Die Praxis zeige, dass die schleswig-holsteinische Verwaltung bislang nicht umfassend auf die Europatauglichkeit des Verwaltungshandelns ausgerichtet sei. Zu erinnern sei an die Diskussion über die Europäische Dienstleistungsrichtlinie, die bis hin zur kommunalen Ebene gravierende Auswirkungen auf die Verwaltung habe. Ein so aufgenommener Leitmaßstab sei geeignet, nicht nur dem Gesetzgeber, sondern auch der Verwaltung zu verdeutlichen, dass man sich heute an der Praxis des Europäischen Unionsrechts auszurichten habe. Satz 2 greife den Gedanken der Kooperation als Grundlage für die Erreichung der in Satz 1 - neu in Satz 2 - genannten Ziele auf.

Herr Prof. Dr. Schliesky stellt zudem den Entwurf eines neuen Art. 45 Abs. 4 LV vor ([Umdruck 18/1910](#), S. 3), der lautet:

„Die Behörden des Landes [, der Gemeinden und Gemeindeverbände] stellen amtliche Informationen öffentlich zur Verfügung. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Da es im Verlauf der Diskussion in der Arbeitsgruppe keine Befürwortung des Vorschlags gegeben habe, zu einer Art Beweislastumkehr zugunsten einer weitreichenden Transparenz der Verwaltung zu kommen, gebe es nunmehr einen Vorschlag, der die bisherige Beweislastverteilung beibehalte, jedoch den Gedanken der Transparenz und der Informationsoffenheit in die Verfassung einführe. Das Nähere regele ein Gesetz, nämlich das Informationszugangsgesetz, das die Feinsteuerung im Weiteren übernehmen könne und auch heute schon übernehme. Die Information der Öffentlichkeit bekäme so auch in der Landesverfassung einen eigenen Rang.

Abg. Dr. Breyer erklärt, er unterstütze ausdrücklich die Aufnahme des Gedankens der Transparenz und die Einbeziehung der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die schon jetzt dem Informationszugangsgesetz unterlägen. Ferner unterstütze er den Vorschlag zu Art. 45 Abs. 2 Satz 1 LV, erster Halbsatz, der dem Vorschlag der CDU-Fraktion ([Drucksache 18/307](#)) entspreche.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Halbsatz sehe er, Abg. Dr. Breyer, eine Konkurrenz zu Abs. 1, der die Bindung an das Gesetz vorsehe. Man sei bereits an das Europarecht gebunden. Sofern diesem Halbsatz nur zu entnehmen sei, das EU-Recht solle umgesetzt werden, werde eine erneute Wiederholung in der Landesverfassung kaum dazu führen, die Umsetzung durch die Landesbehörden zu beschleunigen. Falls jedoch gemeint sei, man solle sich an bestimmten Erfordernissen ausrichten, was so verstanden werden könne, dass dies über die bloße Einhaltung des Europarechts hinausgehe, so sei dies bedenklich.

Satz 3, der die Kooperation aufgreife, gehe ihm, Abg. Dr. Breyer, etwas zu weit. Eine umfassende Kooperation könne Probleme mit sich bringen. Zu denken sei in diesem Zusammenhang an den Bereich der Justizverwaltung. Hier gebe es gute Gründe dafür, diesen bewusst unabhängig zu belassen. Auch sei zu fragen, ob es Vorteile bringe, in der Landesverfassung auf die Vorteile der Verwaltungskooperation einzugehen, denn letztlich entscheide die Verwaltung selbst, in welchen Bereichen eine Kooperation sinnvoll sei oder nicht. Er, Abg. Dr. Breyer, spreche sich eher dafür aus, im Zusammenhang mit Art. 45 Abs. 2 LV die ursprüngliche Fassung aus dem Antrag der CDU-Fraktion und Abs. 4 des Vorschlags aus der Tischvorlage einschließlich des Zusatzes in der eckigen Klammer aufzunehmen.

Herr Prof. Dr. Schliesky erwidert zu dem Stichwort Europatauglichkeit, es sei bei Art. 45 LV zu differenzieren. Abs. 1 - Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - enthalte das Europarecht aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europäischen Rechts. Es gehe um die Organisation und Ausgestaltung von Verfahren. Bei der Ausgestaltung von Verfahren und Organisationen seien Erfordernisse des Europäischen Unionsrechts zu berücksichtigen. Dies könne bedeuten, dass man im Zuge von Organisationsüberlegungen einen Blick in Richtung Europa werfe und die Frage stelle, ob es sinnvoll sei, eine Behörde auf eine bestimmte Art zu errichten. Dies sei der konkrete Mehrwert dieser Vorschrift. Ziel der Beratungen sei eine verfassungspolitische Bewertung.

Frau Wille, Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, bezieht sich auf die vorliegenden schriftlichen Vorlagen und erklärt, in dem von ihr mit [Umdruck 18/1814](#) vorgelegten Textvorschlag sei der Aspekt der Bürgernähe weiter konkretisiert worden. Eigentlich sei man davon ausgegangen, dass eine Umkehrung vorgenommen werden müsse. Ziel sei, dass das Recht des Bürgers auf eine gute Verwaltung stärker in den Vordergrund rücke. Außerordentlich positiv sei, dass die Debatte durch den Blick auf Europa erweitert worden sei. In der täglichen Praxis sei zu beobachten, dass dieser Bereich zunehmend an Bedeutung gewinne. Ebenfalls positiv sei, dass das Transparenzgebot eine gewisse Aufwertung erfahre. Sie, Frau Wille, befürworte eine Zusammenführung der vorliegenden Vorschläge. Dabei möge die Bürgernähe stärker konkretisiert werden. Es gelte, zu beschreiben, was Bürgernähe bedeute. Zu nennen seien in diesem Zusammenhang die Stichworte Erreichbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Zügigkeit der Entscheidungen von Verwaltungen. Dies solle in der Landesverfassung eine besondere Bedeutung erlangen, da die Bürgerinnen und Bürger in ihrem täglichen Leben das Land, ihre Regierung und ihr Landesparlament durch ihre Verwaltung vor Ort erlebten. Hier spüre man als Bürgerin oder Bürger den Staat am deutlichsten. Daher laute ihre Bitte, dies zu berücksichtigen. Sie sei gern bereit, Formulierungsvorschläge einzubringen oder weiter über dieses Thema zu beraten. Es sei zu hoffen, dass das Thema der Bürgernähe in die Beratungen im Rahmen der Klausurtagung einbezogen werde.

Der Vorsitzende stellt dar, die heutigen Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt seien ein nächster Schritt. Die Landtagsverwaltung sei gebeten worden, hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten, der nunmehr in Form der Tischvorlage von Herrn Prof. Dr. Schliesky vorliege. Der Ausschuss werde diesen Tagesordnungspunkt weiter beraten. Mit Bezugnahme auf die Ausführungen von Frau Wille äußert der Vorsitzende, wenn der Begriff der Bürgernähe - wie von Herrn Prof. Dr. Schliesky vorgeschlagen - in der Landesverfassung Aufnahme finde, dann sei dies bereits ein Anker. Darüber hinaus gebe es immer die Möglichkeit, den Begriff der Bürgernähe gegebenenfalls einfachgesetzlich weiter zu fassen.

Abg. Dr. Garg bemerkt, er wisse, wo der Ärger vieler Bürgerinnen und Bürger seinen Ursprung habe. Der Begriff der Bürgernähe habe jedoch dann einen besonderen Wert, wenn er als Grundsatz - wie in dem von Herrn Prof. Dr. Schliesky vorliegenden Formulierungsvorschlag - aufgenommen werde. Dies unterstütze er ausdrücklich. Gleiches gelte für die Formulierung des Entwurfs für Art. 45 Abs. 4 LV, und zwar unter Einschluss des Klammerzusatzes „der Gemeinden und Gemeindeverbände“. Nicht ganz überzeugend sei der zweite Halbsatz Art. 45 Abs. 2 Satz 2 LV (Entwurf) zu den Erfordernissen des EU-Unionsrechts. Auch über die Frage der Kooperation solle im Zweifel im Rahmen der Klausurtagung endgültig beraten werden. Er, Abg. Dr. Garg, befürworte, dass die Grundsätze eine Aufnahme in die Landesverfassung fänden. Was daraus folge, sei im Zweifel Sache einer einfachgesetzlichen Regelung.

Herr Prof. Dr. Schliesky erläutert, dass der Inhalt des Begriffs der Bürgernähe konkretisierbar sei. Wie sich die Verwaltung organisiere, ob es zum Beispiel eine verstärkte elektronische Erreichbarkeit gebe, obliege der näheren Ausgestaltung. Über die Frage, ob damit inhaltliche Anforderungen auf Verfassungsebene verbunden seien, könne man sich gegebenenfalls auseinandersetzen. Viele dieser Anforderungen wie zum Beispiel die Begründungsverpflichtung, seien bereits im Rahmen des Landesverwaltungsgesetzes geregelt. Der Gedanke würde es beispielsweise dem Gesetzgeber verwehren, Bürgern zuzumuten, 200 km bis zur nächsten Verwaltungsdienststelle fahren zu müssen.

Herr Prof. Dr. Bull merkt an, die Verbesserung des Art. 45 LV durch die Formulierung von Herrn Prof. Dr. Schliesky sei offensichtlich. Der Begriff „Sachgerechtigkeit“ sei durch den Begriff „Zweckmäßigkeit“ ersetzt worden, der Begriff „Sparsamkeit“ werde gestrichen. Dies sei eine sehr interessante Variante. Sodann nimmt Herr Prof. Dr. Bull Bezug auf die Erwähnung der Kostengründe auf Seite 3 des Vorschlags von Frau Wille ([Umdruck 18/1814](#)). Diese seien wohl der Hauptgrund dafür, warum es nicht so gut laufe mit der guten Verwaltung und warum die Verwaltung unter Druck stehe und den Bürger nicht immer richtig berate. Der Haushaltsgesetzgeber sei aufgrund der Finanznot gezwungen, mehr und mehr Stellen zu streichen. Die Arbeitsverdichtung in den Behörden nehme zu. Die Gewerkschaften steuerten dagegen, jedoch erhöhe sich mit jeder Gehaltserhöhung die Gefahr neuer Stellenstreichungen zur Kompensation. Dies sei die Sackgasse, in der man sich bei dieser Problematik faktisch befinde. Natürlich müsse man trotzdem versuchen, Bürgernähe zu propagieren und den Spagat zwischen notwendigen Einsparungen von zu kleinen Organisationseinheiten und dem Anspruch auf gute Beratung zu leisten.

Abg. Dr. Breyer bewertet es als hilfreich, dass sich Frau Wille zweimal an den Ausschuss gewandt und zuletzt einen konkreten Formulierungsvorschlag vorgelegt habe. Es gebe keinen

Dissens zum Beispiel in der Frage, dass es zeitnahe Entscheidungen von Verwaltungen geben müsse. Strittig sei hingegen die Frage, ob die Landesverfassung der Ort sein solle, um diese Bereiche zu regeln. Gleich zu Beginn der Arbeit des Ausschusses habe man eine Grundsatzentscheidung in der Frage treffen müssen, ob man eigene Bürger- oder Grundrechte in die Landesverfassung aufnehmen wolle oder nicht. Die Fraktion der PIRATEN habe sich leider als einzige Fraktion dafür ausgesprochen, einfachgesetzlich zu prüfen, wo die Vorschläge der Bürgerbeauftragten im Landesverwaltungsgesetz ganz konkret umgesetzt werden könnten. Der Effekt sei möglicherweise sogar größer. Die Fraktion der PIRATEN werde sich auch dort sehr dafür einsetzen, die Grundsätze der Bürgernähe zumindest einfachgesetzlich im Rahmen der Landesverwaltung umzusetzen. Dabei sei man auch auf die Expertise von Frau Wille angewiesen.

Frau Wille macht darauf aufmerksam, dass nicht das SGB II die handlungsleitende Maxime ihrer Arbeit als Bürgerbeauftragte sei. Die Arbeit ihres Büros erstreckte sich vielmehr auf verschiedenste Bereiche und umfasse unter anderem die Kinder- und Jugendhilfe und Wohngeldfragen. - Abg. Dr. Garg merkt an, dass seiner Kenntnis nach aber 90 % der von der Bürgerbeauftragten behandelten Fälle unter das SGB II fielen. - Frau Wille führt an, den vergangenen Jahren hätten Bürgerinnen und Bürger vermehrt vorgesprochen, und zwar selbst zu Themen in Leistungsbereichen und aus dem kommunalen Bereich, also Bereichen, die dem Aufgabengebiet der Bürgerbeauftragten eigentlich nicht zugesprochen worden seien. In diesen Bereichen habe man in den letzten Jahren große Unterstützungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbracht. Daher werbe sie, Frau Wille, dafür, im Rahmen der Landesverfassung entsprechende Merksteine zu setzen. Besonders viel liege ihr daran, den unbestimmten Begriff der Bürgernähe mit mehr Substanz zu unterfüttern.

Herr Stadelmann, Innenministerium, bezieht sich auf den von Herrn Prof. Dr. Schliesky vorgelegten Formulierungsvorschlag, der in Teilen eine Alternative zum Gesetzentwurf der CDU darstelle, und bittet um die Klärung von Verständnisfragen. In Art. 45 Abs. 2 Satz 1 LV sei die Formulierung, „sie sind an den Erfordernissen des Europäischen Unionsrechts auszurichten“, nicht eindeutig in der Frage, worauf sich das Wort „sie“ beziehe. Gemeint sein könnten sowohl die Organisation der Verwaltung, die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens als auch die nachfolgend zitierten Grundsätze. Eine Klärung sei für die künftige Auslegung einer solchen Vorschrift sicherlich von Belang. - Herr Prof. Dr. Schliesky erläutert, das Wort „sie“ zu Beginn des zweiten Halbsatzes beziehe sich auf die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren. Da das Semikolon für eine Gleichordnung Sorge, sei eine zweifelsfreie grammatikalische Auslegung möglich.

Herr Stadelmann geht außerdem auf die Formulierung, die verwaltungspolitische Zweckmäßigkeit sei als leitendes Prinzip in der Verfassung zu verankern, ein. Dazu wolle er die grundsätzliche Frage aufwerfen, ob im Rahmen von Zweckmäßigkeitserwägungen, die im politischen Meinungswettbewerb stünden, eine Normierung als Verfassungsgebot stattfinden solle. Diese sei nach der Formulierung im zweiten Halbsatz sehr schwach, werde jedoch im zweiten Satz deutlicher, wenn gesagt werde, dass Möglichkeiten zu Kooperationen auszunutzen seien. Grundsätzlich handele es sich um Verwaltungspolitik, und Verwaltungspolitik sei zum Beispiel als Bestandteil der Innenpolitik stets etwas, worüber das Volk im Zuge von Wahlen entscheide. Zu fragen sei, ob eine verfassungsrechtliche Vorgabe für diese eher politischen Fragen wirklich sinnvoll seien. Müssten beispielsweise in Umsetzung eines solchen verfassungsrechtlichen Kooperationsgebotes kommunale Gebietskörperschaften zusammengelegt werden? - Herr Prof. Dr. Schliesky antwortet, die von Herrn Stadelmann zuletzt geäußerte Sorge sehe er nicht, denn es sei unbestritten Sache des Gesetzgebers, die Frage der Verwaltungsträger festzulegen. Die vom Gesetzgeber festgelegten Verwaltungsträger seien allerdings gehalten, zu kooperieren. Damit sei jedoch keine Verwaltungspolitik im Sinne der Durchführung einer Kreisgebietsreform unmöglich gemacht. Hier gebe es keine Einschränkung. Die Formulierung impliziere keine Bitte an den Gesetzgeber, so etwas zu unterlassen. Es handele sich lediglich um ein Gebot für die existierenden Verwaltungsträger. Unbestritten sei die Frage, ob dies beabsichtigt werde. Wenn nicht beabsichtigt werde, dass Verwaltungen kooperierten, dann werde man dies auch nicht in die Verfassung aufnehmen. Er, Herr Prof. Dr. Schliesky, halte dies persönlich jedoch durchaus für geboten, wenn es der Erreichung der in Satz 2 genannten Ziele diene. - Herr Stadelmann erwidert, es gehe nicht darum, ob künftige Handlungen unterbunden würden, sondern darum, ob das Bestehende nicht so bleiben dürfe. - Herr Prof. Dr. Schliesky erklärt, dies sei nicht der Fall. Es sei ein Gebot der bestehenden Verwaltung, Möglichkeiten von Kooperationen auszunutzen. Es handele sich nicht um eine Aufforderung, in dieser Hinsicht massive Veränderungen herbeizuführen. Der Gesetzgeber behalte unbestritten die Möglichkeit, Verwaltungsträger zu definieren. Dies sei bereits nach der jetzigen Verfassung gemäß Art. 45 Abs. 2 LV seine Aufgabe.

Der Vorsitzende bemerkt, die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt habe die Ausschussmitglieder dafür sensibilisiert, den Wortlaut der Formulierungen zu der Frage „Leitlinien für eine gute Verwaltung“ sehr genau zu prüfen. Dies werde man tun.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Weiteres Verfahren

Der Vorsitzende führt aus, da man bereits Stellungnahmen externer Sachverständiger zu der Frage der Stärkung unmittelbar demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten habe, laute sein Vorschlag, diesen Themenkomplex vorzuziehen und ihn zum Gegenstand der kommenden Arbeitsgruppensitzung am 11. November 2013 und der Ausschusssitzung am 25. November 2013 zu machen. Zum Thema der Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses werde noch ein Formulierungsvorschlag verteilt werden. - Der Ausschuss kommt überein, so zu verfahren. Die Leitung der Sitzungen wird Abg. Peters übernehmen.

Ferner beschließt der Ausschuss, den nächsten größeren Themenkomplex zur Frage der Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern, zu dem der Eingang der Stellungnahmen der benannten Sachverständigen Mitte Dezember 2013 erwartet werden, im Januar 2014 zu behandeln.

Der Vorsitzende informiert darüber, zum Thema Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem habe man die wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater um Stellungnahmen gebeten. In den Beratungen werde man auch auf die in der Arbeitsgruppe aufgeworfenen Fragen zurückkommen.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, einige Sachverständige, die benannt worden seien, habe man noch nicht um eine Stellungnahme ersuchen können, weil zu den Themen noch keine konkreten Fragestellungen vorlägen. Dies betreffe die Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Zusammenhang mit dem Themenkomplex der Herausforderungen an die digitale Gesellschaft - hierzu seien zwei Sachverständige benannt worden - und den Themenkomplex der Bedingungen der Veräußerung von Landesvermögen und Landeseinrichtungen, zu dem vier Sachverständige benannt worden seien. - Abg. Peters sagt eine zeitnahe Konkretisierung der Fragestellungen zu.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende berichtet, der Europaausschuss habe in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 an den Sonderausschuss Verfassungsreform die Empfehlung herangetragen, sich mit dem Antrag der Fraktion der PIRATEN, „Schleswig-Holstein setzt sich für mehr Transparenz im Bundesrat ein“, [Drucksache 18/923](#), näher zu befassen. Der Europaausschuss plane, gegebenenfalls selbst zu einem späteren Zeitpunkt eine Anhörung zu dem Thema durchzuführen. In dem Antrag werde die Landesregierung insbesondere aufgefordert, die Kommunikation des eigenen Abstimmungsverhaltens im Bundesrat an den Landtag zu verbessern und die Arbeit der Landesregierung auf Bundesratsebene auch für die Öffentlichkeit transparenter und zugänglicher zu gestalten. Denkbar seien aus Sicht der Antragstellerin zum Beispiel Begründungen zum beabsichtigten Abstimmungsverhalten in Ausschüssen und Plenarsitzungen des Bundesrates oder die Ermöglichung vorhergehender Beratung von strittigen Punkten im jeweils fachlich dafür zuständigen Ausschuss des Landtages. - Der Ausschuss beschließt, dieses Thema in seine Beratungen mit einzubeziehen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 13:10 Uhr.

gez. Klaus Schlie
Vorsitzender

gez. Dr. Marcus Hahn-Lorber
Geschäfts- und Protokollführer